

20. 1. Liegt Bestechung durch Gewähren von Geschenken nur dann vor, wenn der Täter dem Beamten die dienstpflichtwidrige Handlung bei der Schenkung ansinnt, oder auch dann, wenn er das Geschenk scheinbar aus einem anderen Grunde gewährt und den Beamten den wahren Zweck der Schenkung erst später beim Ansinnen der dienstpflichtwidrigen Handlung erkennen läßt? Kann Versprechen von Geschenken durch schlüssige Handlungen erfolgen?

2. Begeht der Postbeamte, der die Briefkasten zu leeren und die Briefe zur Postanstalt zu bringen, nicht aber auch die Briefe zuzustellen und auf Wunsch den Absendern zurückzugeben hat, dadurch eine Unterdrückung von Briefen im Sinne des § 354 StGB., daß er dem Briefkasten entnommene Briefe nicht zur Postanstalt bringt, sondern auf Wunsch dem Adressaten oder dem rückforderungsberechtigten Absender aushändigt?

StGB. §§ 333, 354.

Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 (RGBl. S. 53) § 33.

Dienstanweisung für die Unterbeamten der Reichspostverwaltung §§ 45, 48, § 60 Abs. 2.

V. Straffenat. Ur. v. 4. März 1913 g. R. u. Gen. V 1038/12.

I. Landgericht Coblenz.

Aus den Gründen:

... „1. Nach der Annahme des Landgerichts hat der Angeklagte R. den Postbeamten B. durch Geldgeschenke bestimmt, seiner Amtspflicht zuwider ihm Briefe auszuhändigen, zu deren Aushändigung er nicht befugt war. R. ist dabei so vorgegangen, daß er zunächst dem B. bei früheren Briefbehändigungen, die nicht pflichtwidrig waren, Geschenke gab, um ihn seinem späteren Ansinnen gefügig zu machen. Es ist festgestellt, daß sich dann auch B., durch die Geschenke bewogen und auf weiteres Geschenk rechnend, wie es im Plane des R. lag, zu der pflichtwidrigen Aushändigung bestimmen ließ. Darin sind die Tatbestandsmerkmale der Bestechung im Sinne des § 333 StGB. enthalten. Nach dem gegebenen Sachverhalt hat R. dem B., um ihn zu dem dienstpflichtwidrigen Handeln zu bestimmen, Geschenke sowohl gewährt, als auch versprochen. Gewährt waren die

früheren Trinkgelder, deren Zweckbestimmung der Angeklagte B. vielleicht im Augenblick der Gewährung noch nicht erkannt haben mochte. Das Versprechen eines Geschenkes lag nach der Anschauung des Landgerichts darin, daß infolge der früheren Schenkungen K. und B. im Augenblick des Annehmens der pflichtwidrigen Briefausshändigung auch ohne Worte darüber einig waren, daß B. auch dies nicht umsonst tun, sondern dafür wie in den früheren Fällen ein Geschenk bekommen sollte. Es ist festgestellt, daß er damit sicher rechnen konnte und gerechnet hat. Dies genügte zur Rechtfertigung der Annahme des Geschenkewählens wie der des Geschenkversprechens. Denn das letztere braucht nicht mit ausdrücklichen Worten zu erfolgen, es genügt das erkennbar sichere Inaussichtstellen durch schlüssige Handlungen. Das Gewähren des Geschenkes für eine pflichtwidrige Handlung setzt zwar voraus, daß der Gewährende bezweckt, dadurch die künftige dienstpflichtwidrige Handlung herbeizuführen, und daß er in der Folge dem Beamten die dienstpflichtwidrige Handlung auch ansinnt, nicht aber ist notwendig, daß die pflichtwidrige Handlung dem Beamten gleichzeitig mit der Gewährung des Geschenkes als Gegenleistung dafür angeschlossen wird. Diese Annahme ist um so mehr geboten, als sonst dem Sinne und Zwecke des Gesetzes zuwider nur die unverhüllte, nicht auch die viel gefährlichere verhüllte Bestechung unter Strafe gestellt wäre. . . .

2. Der Angeklagte B. hat allerdings sowohl durch die Ausshändigung des an den Lehrer W. gerichteten Briefes an den Angeklagten K. wie auch durch die unmittelbare Ausshändigung des an K. selbst gerichteten, erst noch über das Postamt zu leitenden Briefes seiner Dienstpflicht zuwidergehandelt. Eine Befugnis zur Ausshändigung dieser Briefe an B. stand ihm nicht zu. Er war Bestellbeamter im Ortsverkehr und hatte daneben die Dienstaufgabe, die Briefkästen seines Bezirkes zu leeren und die Briefe zur Postanstalt zu bringen. Die zwei Briefe, um die es sich handelt, hatte er beim Leeren des Briefkastens in seinen Gewahrsam bekommen. Auf das Ersuchen der Absenderin oder ihres Bevollmächtigten um Rückgabe dieser Briefe war darum § 60. Abs. 2 der Dienstanzweisung für die Unterbeamten der Reichspostverwaltung anzuwenden, in dem ausdrücklich gesagt ist: „Personen, die Briefsendungen vom Kastenleerer zurückfordern, sind an die Postanstalt zu verweisen.“

Aber auch der Umstand, daß der eine der beiden Briefe an A. adressiert war, berechtigte den Kastenleerer nach der Dienstanweisung nicht, ihm diesen Brief sogleich auszuhändigen. Er hatte den Brief vielmehr zur Postanstalt zu bringen. Indem er letzteres unterließ, verstieß er gegen seine Pflicht.

Gleichwohl ist die Freisprechung des Angeklagten B. nach den vom Landgericht getroffenen Feststellungen gerechtfertigt. Es muß der Ansicht des Landgerichts beigetreten werden, daß der Umstand, daß B. gegen seine Dienstvorschrift verstieß, als er unter Umgehung der Postanstalt die Briefe dem A. aushändigte, für sich allein die Anwendung des § 354 StGB. nicht rechtfertigt. Wie sich aus dem Wortlaut und dem Zusammenhang der Vorschrift ergibt, verfolgt diese nicht den Zweck, die Dienstordnung im Postverkehr zu sichern, sondern den Zweck, dem Publikum, das die Postanstalt benützt und sein Vertrauen auf die bestimmungsgemäße Beförderung der Briefe setzt, einen erhöhten Schutz gegen Mißbrauch dieses Vertrauens zu bieten. Allerdings hat das Reichsgericht schon darin eine „Briefunterdrückung“ gesehen, daß ein Postbeamter einen Brief nur zeitweise dem Postverkehr widerrechtlich entzog (Entsch. in Straff. Bd. 1 S. 114), und hat das Gleiche auch für den Fall angenommen, daß eine solche Entziehung keine Verzögerung der Beförderung bewirkte (Entsch. in Straff. Bd. 28 S. 100). In diesen Fällen lag indessen die Sache so, daß durch die Tathandlung der Brief, wenn auch nur vorübergehend dem bestimmungsmäßigen Postverkehr vom Absender zum Adressaten entzogen und dadurch das Vertrauen in die ordnungsmäßige Beförderung durch die Post verletzt wurde. Diese Handlungen erfüllten darum den Tatbestand der Briefunterdrückung. Dagegen kann keine Unterdrückung von Briefen in Fällen angenommen werden, in denen dem Willen des Absenders auf Zustellung der Briefe durch die Post an den Adressaten entsprochen wird, die Behändigung des Briefes aber nicht durch den hierzu nach der Dienstordnung berufenen Postbeamten, sondern durch einen unzuständigen Postbeamten ausgeführt wird, in Fällen, in denen der Zweck des Absenders und des Postverkehrs also nicht durchkreuzt, sondern erreicht, vielleicht sogar beschleunigt wird und der Brief vor der Aushändigung an den Adressaten nicht aus dem Postverkehr kommt (vgl. Entsch. des I. Straffenats vom 17. April 1902 823/02). Das

---

Gleiche muß auch für den Fall gelten, daß die Aushändigung an den zur Rückforderung befugten Absender (§ 33 der Postordnung) auf dessen Wunsch erfolgt, wenn auch unter Verletzung der Dienstvorschriften durch einen nichtzuständigen Postbeamten. In beiden Fällen handelt der Postbeamte zwar gegen die Dienstordnung, aber nicht gegen § 354 StGB.“ ...